

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/143 vom 16. Mai 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_143

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/143 du 16 mai 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/143 del 16 maggio 2013

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Würdigung eines medizinischen Gutachtens. Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 2013, IV 2012/143).

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine Verfügung, mit der ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung verneint wurde. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausgeführt hat, kann sich im Rahmen der Prüfung des Rentenanspruchs ergeben, dass zumutbare, sich auf den Rentenanspruch auswirkende Eingliederungsmassnahmen zu Unrecht nicht durchgeführt worden sind, einer entsprechenden Eingliederungspflicht der Beschwerdeführerin insofern ungenügend Rechnung getragen wurde. Unter diesem Gesichtspunkt ist im Rahmen der Überprüfung der Verfügung vom 13. März 2012 gegebenenfalls auf berufliche Massnahmen einzugehen.

E. 2

2.1 Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist gemäss Art. 7 Abs. 1 ATSG der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes impliziert einerseits ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften und andererseits einen breiten Fächer verschiedener Tätigkeiten (BGE 110 V 273 E. 4b S. 276).

2.2 Zwischen dem Gutachten des MGSg und den Berichten des Hausarztes Dr. D.____ besteht insofern ein Widerspruch, als Dr. D.____ zuletzt selbst für leichteste Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von lediglich noch 40 Prozent attestiert hat (vgl. IV-act. 67–1 ff.), während der orthopädische Consiliarius des MGSg eine Arbeitsfähigkeit von 90 Prozent in leidensadaptierten Tätigkeiten für zumutbar erachtet hat. Zu dieser Abweichung nahm der Gutachter keine Stellung, weil er irrtümlich davon ausging, Dr. D.____ habe – was zuerst auch der Fall gewesen ist (vgl. IV-act. 15) – eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent bloss für die angestammte Tätigkeit attestiert, was weitgehende Übereinstimmung zwischen den Beurteilungen bedeutet hätte. Dies lässt indessen keine wesentlichen Zweifel am Beweiswert des Gutachtens des MGSg aufkommen, denn im Gegensatz zu Dr. D.____ begründeten die Gutachter ihre Schlussfolgerungen ausführlich, wobei sie insbesondere auch der Zumutbarkeit Rechnung trugen, was Dr. D.____ offenbar nicht getan hat. Die Gutachter anerkannten zwar mit anderen Worten wesentliche Beeinträchtigungen aufgrund der vielfältigen Beschwerden, nahmen aber an, der Beschwerdeführerin sei es dennoch unter Aufbietung allen guten Willens zumutbar, ideale Tätigkeiten ganztätig auszuüben und dabei eine Leistung von 90 Prozent derjenigen einer gesunden Person zu erbringen. Für die Beurteilung des Rentenanspruchs ist eine solche Zumutbarkeitsbeurteilung entscheidend. Dr. D.____ hat dagegen nicht begründet, weshalb er im Gegensatz zu seinen früheren Ausführungen bloss noch eine Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent selbst für ganz leichte Tätigkeiten angenommen hat. Als Grund dafür könnte einzig die neu erwähnte Coxarthrose rechts qualifiziert werden. Die entsprechende Problematik bestand allerdings aufgrund der Akten bereits damals seit längerem. Die Beschwerdeführerin hat die Hüftschmerzen bereits im Rahmen der Früherfassung erwähnt (vgl. IV-act. 7–2). Gegenüber Dr. F.____ hat sie angegeben, im Hüftbereich seit acht, neun Jahren Schmerzen zu haben (vgl. IV-act. 75–36), gegenüber Dr. E.____ sprach sie von acht Jahren (vgl. IV-act. 75–3). Die von Dr. D.____ erst im Februar 2009 diagnostizierte Coxarthrose (vgl. IV-act. 46) besteht offensichtlich schon länger und bestand sogar schon, als die Beschwerdeführerin noch zu 100 Prozent arbeitete. Gegenüber den Gutachtern des MGSg hat sie nicht über eine wesentliche Verschlimmerung der Hüftbeschwerden berichtet. Zudem hat sie angegeben, nur „hin und wieder“ Analgetika einzunehmen (vgl. IV-act. 75–3 und 75–8). Gesamthaft liegen damit keine genügenden Hinweise dafür vor, dass die Hüftproblematik die Arbeitsfähigkeit in erheblichem Mass einschränkt, ebensowenig dafür, dass aufgrund der Hüftproblematik ab Februar 2009 neu von einer wesentlich reduzierten Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierten Tätigkeiten auszugehen ist. Unklar bleibt auch, ob und inwieweit Dr. D.____ bei seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigt hat, in welchem Umfang der Beschwerdeführerin welche Tätigkeiten noch zumutbar sind. Es ist deshalb insofern auf das Gutachten des MGSg abzustellen. Dass der psychiatrische Consiliargutachter zwar eine chronische depressive Verstimmung diagnostiziert, dieser aber keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zugebilligt hat, weckt ebenfalls keine Zweifel an der Schlüssigkeit seines Consiliargutachtens. Eine depressive Verstimmung wird diagnostiziert, wenn die Diagnosekriterien selbst für eine leichtgradige depressive Störung nicht erfüllt sind (vgl. ICD-10 F 34.1). Dass sich eine solche blosser Verstimmung nicht in jedem Fall relevant auf die Arbeitsfähigkeit auswirkt, ist nachvollziehbar. Vorliegend bestehen aufgrund sämtlicher Akten keinerlei Anhaltspunkte für eine relevante psychische Gesundheitsbeeinträchtigung, sodass die Schlussfolgerung des psychiatrischen Consiliargutachters überzeugt. In medizinischer Hinsicht ist mithin gesamthaft auf das Gutachten des MGSg abzustellen und von einer Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 90 Prozent in leidensadaptierten Tätigkeiten

auszugehen. 2.3 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, die attestierte Restarbeitsfähigkeit sei realistischweise nicht verwertbar. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt existieren verschiedene Tätigkeiten, welche leicht und wechselbelastend sind, bei denen nicht allzu weit gegangen, allzu schwer gehoben oder getragen, in Zwangshaltungen verharrt oder der Kopf zu intensiv bewegt werden muss. Insbesondere sind der Beschwerdeführerin Kontroll- und Prüftätigkeiten zumutbar, ebenso wie die Bedienung von Maschinen oder Sortier- oder Verpackungsarbeiten. Die qualitativen Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit erweisen sich nicht als derart gravierend, dass selbst auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, der sich durch einen Fächer verschiedenartigster Tätigkeiten auszeichnet, keine Tätigkeiten oder blossen Nischenarbeitsplätze zumutbar wären. Dass die Beschwerdeführerin trotz Bemühungen keine Arbeitsstelle gefunden hat, ist nicht als Folge einer Invalidität zu qualifizieren, sondern als Arbeitslosigkeit. Würde ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften herrschen, wäre der Arbeitsmarkt also auch diesbezüglich als ausgeglichen im Sinne der IV-rechtlichen Rechtsprechung zu qualifizieren, hätte die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (trotz ihres fortgeschrittenen Alters) eine Arbeitsstelle gefunden, welche die qualitativen Voraussetzungen gemäss Gutachten des MGSG erfüllen würde. 2.4 Wäre die Beschwerdeführerin gesund, würde sie weiterhin als Hilfsarbeiterin arbeiten und ein entsprechendes Einkommen erzielen. Trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann ihr, wie dargelegt, zugemutet werden, einer leidensadaptierten Tätigkeit nachzugehen und dabei eine Leistung von 90 Prozent der Leistung einer gesunden Hilfsarbeiterin zu erbringen. Selbst wenn ein Abzug vom Tabellenlohn (vgl. BGE 126 V 75) gewährt würde, würde die Beschwerdeführerin vor diesem Hintergrund keinen rentenbegründenden Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent erreichen. Im Ergebnis hat die Beschwerdegegnerin das Rentengesuch daher zu Recht abgewiesen. 2.5 Mangels rentenbegründender Invalidität trifft die Beschwerdegegnerin keine Eingliederungspflicht. Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung ist allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin hat sich zwar nicht gegen den am 26. April 2011 mitgeteilten Abschluss der von Mai 2010 bis Februar 2011 stattgefundenen Arbeitsvermittlung gewehrt (vgl. IV-act. 60 und 65). Sollte aktuell aber ein ernsthaftes Interesse an weiterer Arbeitsvermittlung bestehen, so könnte sich die Beschwerdeführerin mit einem entsprechenden Antrag an die Beschwerdegegnerin wenden.

E. 3

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss wird ihr daran angerechnet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.